

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesgesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 45/2013, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2018, Nr. 39/2018, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 91/2020, Nr. 2/2021, Nr. 50/2021, Nr. 4/2022 und Nr. 26/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 2 wird der Ausdruck „in den Jahren 2013 bis 2022“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
2. Im § 18 Abs. 2 lit. e wird nach dem Wort „Ärztegesetzes“ der Ausdruck „1998 (ÄrzteG 1998)“ eingefügt.
3. Im § 30 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „mehrere“ ersetzt.
4. Der § 51 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Die Landes-Zielsteuerungskommission (§ 6 lit. a, b und f iVm § 27 Abs. 1) und die Geschäftsführung (§ 29 lit. a) sind zur Erstellung des Regionalen Strukturplanes Gesundheit und zur Qualitätssicherung einschließlich der Sicherstellung der Angelegenheiten der Zielsteuerung-Gesundheit ermächtigt, Daten nach Abs. 3 betreffend Ärzte, Ärztinnen sowie Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder des Dentistenberufs über standardisierte elektronische Schnittstellen zu verarbeiten, sofern die betroffene Person einen Berufssitz oder Dienstort im Landesgebiet hat.

(3) Daten nach Abs. 2 sind:

- a) Daten aus der Ärzteliste (§ 27 Abs. 1 ÄrzteG 1998) gemäß § 27a Abs. 2 ÄrzteG 1998,
- b) Daten aus der Ausbildungsstellenverwaltung (§ 13a Abs. 1 und 2 ÄrzteG 1998) gemäß § 27a Abs. 3 ÄrzteG 1998 und
- c) Daten aus der Zahnärzteliste (§ 11 Abs. 1 Zahnärztegesetz – ZÄG) gemäß § 11a Abs. 2 ZÄG.

(4) Die Landes-Zielsteuerungskommission und die Geschäftsführung sind für die gemäß Abs. 2 und 3 verarbeiteten Daten Verantwortliche gemäß Art. 4 Z. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(5) Daten gemäß Abs. 1 bis 3 dürfen nach Beendigung der Vorhaben bzw. Projekte nicht mehr verarbeitet werden und sind zu löschen, sobald sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, die Daten gemäß Abs. 2 und 3 jedoch spätestens nach der Streichung der betroffenen Person aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs. 3 ÄrzteG 1998 bzw. aus der Zahnärzteliste gemäß §§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 ZÄG.“

5. Nach dem § 61 wird folgender § 62 angefügt:

„§ 62

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2023

- (1) § 14 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. xx/2023 tritt rückwirkend am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) § 30 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. xx/2023 tritt rückwirkend am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

1.1 Änderungen aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023

Aufgrund der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis zum Ende des Jahres 2023 (BGBl. I Nr. 9/2022) wurden mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023, LGBl.Nr. 84/2022, auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl.Nr. 49/2017, und die Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl.Nr. 50/2017, geändert. Gemäß Art. 53 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens verlängert sich diese Vereinbarung automatisch mit dem Finanzausgleich, entsprechend Art. 29 Abs. 3 Z. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit ist diese unbefristet abgeschlossene Vereinbarung abhängig vom Fortbestand der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

Aufgrund der Anpassungen im Art. 25 Abs. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (der Betrag für krankenhausentlastende Maßnahmen ist jährlich im Voranschlag gesondert auszuweisen) und im Art. 7 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit (die Landes-Zielsteuerungsübereinkommen können mehrjährig abgeschlossen werden) durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023, LGBl.Nr. 84/2022, sind die entsprechenden Bestimmungen im Landesgesundheitsfondsgesetz anzupassen.

1.2 Umsetzung der im § 11a Zahnärztegesetz (ZÄG) enthaltenen Grundsatzbestimmung

Mit der vorliegenden Novelle soll die im § 11a Abs. 4 ZÄG enthaltene Grundsatzbestimmung ausgeführt und damit bestimmten Organen des Landesgesundheitsfonds die Möglichkeit zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Zahnärzteliste ermöglicht werden.

2. Kompetenzen:

Die vorliegende Novelle stützt sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG („Heil- und Pflegeanstalten“) und die Organisationskompetenz des Landes (Art. 15 Abs. 1 B-VG).

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständlichen Änderungen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften verbunden.

Die elektronische Schnittstelle, die der Landes-Zielsteuerungskommission und der Geschäftsführung den Zugriff auf personenbezogene Daten der Zahnärzteliste ermöglicht, wird von der Österreichischen Zahnärztekammer errichtet, was mit entsprechenden direkten externen Aufwendungen verbunden ist.

4. EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die gegenständlichen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 14 Abs. 2):

Bislang wurde im Art. 25 Abs. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens normiert, dass die Länder die Beträge für krankenhauserlastende Maßnahmen jährlich in den Jahren 2013 bis 2022 im Voranschlag gesondert auszuweisen haben. Mit den Änderungen durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023, LGBl.Nr. 84/2022, wurde die Einschränkung dieser Verpflichtung auf die Jahre 2013 bis 2022 aufgehoben, weshalb im § 14 Abs. 2 vorzusehen ist, dass im Voranschlag die gesonderte Ausweisung des Betrages für Strukturreformen für krankenhauserlastende Maßnahmen jährlich zu erfolgen hat.

Zu Z. 2 (§ 18 Abs. 2 lit. e):

Da in dieser Bestimmung das Ärztegesetz 1998 erstmalig zitiert wird, wird die entsprechende Abkürzung in Klammer nachgestellt.

Zu Z. 3 (§ 30 Abs. 1):

Aufgrund der Änderung im Art. 7 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023, LGBl.Nr. 84/2022, ist anstelle einer vierjährigen Geltungsperiode der Landes-Zielsteuerungsübereinkommen deren mehrjährige Geltungsperiode vorgesehen, weshalb § 30 Abs. 1 entsprechend anzupassen ist.

Zu Z. 4 (§ 51 Abs. 2 bis 5):

Mit dieser Bestimmung soll die im § 11a Abs. 4 ZÄG enthaltene Grundsatzbestimmung ausgeführt werden. Es wird auf die Erläuterungen zu § 51 Abs. 2 und 3 in der Fassung LGBl.Nr. 26/2022 verwiesen (vgl. Beilage 141/2021 des XXXI. Vorarlberger Landtages, 2ff).

Folgende personenbezogenen Daten aus der Zahnärzteliste (§ 11 ZÄG) dürfen von der Landes-Zielsteuerungskommission und der Geschäftsführung verarbeitet werden (§ 11a Abs. 2 ZÄG):

1. Jahr der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. akademische Grade,
5. Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen,
6. auf die gegenwärtige zahnärztliche Verwendung hinweisende Zusätze,
7. von der Österreichischen Zahnärztekammer verliehene oder anerkannte Diplome über die erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fort- oder Weiterbildung,
8. Amtstitel, verliehene Titel und ausländische Titel und Würden samt Nachweis der Berechtigung zu deren Führung,
9. Art der Berufstätigkeit (freiberufliche Berufsausübung oder Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses),
10. Postleitzahlen der Berufssitze, Dienstorte oder bei Wohnsitz Zahnärzten/Wohnsitz Zahnärztinnen des Wohnsitzes einschließlich der beabsichtigten Tätigkeit,
11. Beginn und Ende der zahnärztlichen Tätigkeit,
12. Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten,
13. Einstellung, Unterbrechung, Entziehung, Untersagung, Einschränkung und Wiederaufnahme der Berufsausübung,
14. Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen,
15. Beginn und Ende einer zahnärztlichen Nebentätigkeit.

Zur Beurteilung der Erforderlichkeit der jeweiligen Datenkategorien wird auf die Erläuterungen zu § 11a Abs. 2 ZÄG verwiesen (vgl. RV 1657 BlgNr, 27. GP, 2ff).

Die Ärztegesetz-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 17/2023, macht zudem die Richtigstellung des Verweises auf die personenbezogenen Daten der Ausbildungsstellenverwaltung erforderlich.

Aufgrund dieser Änderungen werden die bisherigen Abs. 2 und 3 im Sinne einer besseren Lesbarkeit neu gegliedert.

Zu Z. 5 (§ 62):

Abs. 1:

Gemäß Art. 54 Abs. 1a der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sind die zur Durchführung dieser Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl.Nr. 84/2022, notwendigen landesgesetzlichen Regelungen rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft zu setzen.

Abs. 2:

Gemäß Art. 30 Abs. 1a der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit sind die zur Durchführung dieser Vereinbarung Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl.Nr. 84/2022, notwendigen landesgesetzlichen Regelungen rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft zu setzen.

Die restlichen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 4. Sitzung im Jahr 2023, am 10. Mai, das in der Regierungsvorlage, Beilage 55/2023, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.